



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 6/3
A I 34
Da/Du

Berlin, 27.04.2006
10179 Berlin
Littenstraße 9

Anlage zur BRAK-Nr.250/2006

Protokoll
über die
6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung
am
03. April 2006
in Berlin
Radisson SAS Hotel

Vorsitz: RAuN **Dr. Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 17:00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Tagesordnung

I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1. Anwaltliche Fortbildung (Ausschuss 6).....	5
2. Überarbeitung der Fachanwaltsordnung (Ausschuss 1).....	13
2.1 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse	14
2.2 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen.....	15
2.2.1 Verwaltungsrecht.....	15
2.2.2 Steuerrecht.....	16
2.2.3 Arbeitsrecht.....	16
2.2.4 Versicherungsrecht.....	16
2.2.5 Medizinrecht.....	17
2.2.6 Miet- und Wohnungseigentumsrecht	17
2.2.7 Verkehrsrecht.....	17
2.2.8 Bau- und Architektenrecht	18
2.2.9 Erbrecht	18
2.2.10 Transport- und Speditionsrecht	19
2.2.11 Fälle des Anwaltsnotars.....	19
2.2.12 Nachweise durch Unterlagen	22
2.2.13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht	23
2.2.14 Fortbildung.....	23
2.2.15 Übergangsregelung.....	24
3. Einführung neuer Fachanwaltschaften (Ausschuss 1).....	28
3.1 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht	28
3.2 Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)	35
4. Zeit und Ort der nächsten Sitzung.....	40

I.

Formalien

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)
Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**

Dr. Dombek begrüßt die Anwesenden zur 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung.

Wie zum Beginn einer jeden Sitzung stelle er zunächst die Formalien fest. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 21.12.2005 (SV-Mat. 33/2005) sei zur 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung geladen. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung am 14.3.2006 (SV-Mat. 01/2006) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 137 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 83 Mitglieder, nämlich um 9:05 Uhr 87 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien. Es könne jedoch davon ausgegangen werden, dass noch eine Mehrzahl von Mitgliedern erscheinen werde.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung sei den Mitgliedern zusammen mit der Einladung übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolge, gehe er davon aus, dass dieses Protokoll genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er die Mitglieder wie immer folgende – inzwischen alt bewährte – Regel einzuhalten. Soweit Anträge gestellt würden, seien diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Wie auch bei den vorhergehenden Sitzungen werde er mündliche Anträge nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmungen noch nicht gelten sollten. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche mithin aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur BORA oder FAO komme somit nur zustande, wenn die Mehrheit aller

stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 137 Mitgliedern somit 69 Stimmen.

Bevor er in die Tagesordnung einsteige, müsse er den Mitgliedern leider mitteilen, dass Herr Kollege Dr. Bissel aus Nürnberg am 28.12.2005 verstorben sei. Dr. Bissel sei als Präsident der RAK Nürnberg geborenes Mitglied der 1., 2. und 3. Satzungsversammlung gewesen. Er habe dem Ausschuss 4 (Berufs- und Grundpflichten) angehört und sich dort mit Nachdruck für ein eigenständiges Postulat zur Freiheit der Advokatur im § 1 BORA eingesetzt. Gleichzeitig sei es ihm ein Anliegen gewesen, schon in der ersten Regelung zur anwaltlichen Berufsordnung hervorzuheben, dass – er wolle aus § 1 Abs. 3 zitieren – „Der Rechtsanwalt (...) seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, (...) vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern habe.“ Die Satzungsversammlung sei seinem Postulat gefolgt. Dr. Bissel habe damit dafür gesorgt, dass diese anwaltliche Kernaufgabe in die BORA aufgenommen wurde und damit nicht vergessen werde. Dr. Bissel sei eine kraftvolle, zu Widersprüchen herausfordernde und selbst auch zu Widersprüchen neigende Persönlichkeit. Seine Redebeiträge seien nicht nur rhetorisch brillant gewesen, sondern in ihrer Argumentation auch tief greifend. Dem verstorbenen Kollegen werde ein ehrendes Andenken bewahrt.

Dr. Dombek bittet die Anwesenden, sich zum Andenken an Dr. Christian Bissel zu erheben.

Er wolle den Mitgliedern der Satzungsversammlung mitteilen, dass Frau Rechtsanwältin und Notarin Sabine Seip aus Berlin ihr Amt niedergelegt habe. Nachfolgerin der Kollegin Seip sei Herr Kollege Paul Eisermann, den er ganz herzlich begrüße.

Ihr Amt als Mitglied der 3. Satzungsversammlung habe ferner Frau Kollegin Doris Hoferichter aus Frankfurt a. M. aus persönlichen Gründen niedergelegt. Herzlich begrüße er Herrn Kollegen Lothar Thür ebenfalls aus Frankfurt a. M. als Nachfolger für Kollegin Hoferichter.

An dieser Stelle möchte er ganz herzlich Herrn Kollegen Madert nachträglich zu seinem 75. Geburtstag gratulieren. Zu seinen Ehren erscheine eine Festschrift zu den Problemen und Chancen des neuen RVG, zu der auch Mitglieder dieser Satzungsversammlung interessante Beiträge beigesteuert hätten.

Ferner müsse er den Mitgliedern der Satzungsversammlung leider mitteilen, dass Prof. Dr. Quaas heute zum letzten Mal an einer Sitzung der Satzungsversammlung teilnehmen werde. Prof. Dr. Quaas sei zum Beisitzer am Anwaltssenat beim BGH gewählt worden. Auch wenn es sich nicht direkt aus dem Gesetz ergebe, erachte der BGH die Tätigkeit als Beisitzer beim Senat für Anwaltssachen mit einer Arbeit in der Satzungsversammlung für unvereinbar.

II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Anwaltliche Fortbildung (Ausschuss 6)

Dr. Dombek: Das Thema der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen sei nach wie vor sehr aktuell. Die Anwaltschaft habe in den vergangenen beiden Jahren zunächst vorrangig über die Einführung einer kontrollierten und sanktionierten Fortbildungspflicht diskutiert. Überlegt worden sei, § 43a Abs. 6 BRAO dahin zu ergänzen, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammern geprüft werden könne. Darüber hinaus sollte der Satzungsversammlung die Kompetenz eingeräumt werden, in der BORA die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Fortbildung näher zu regeln. Es sei bekannt, dass das Bundesministerium der Justiz die Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht zurzeit kategorisch ablehnen würde. Aus diesem Grund liege das berufspolitische Augenmerk zurzeit auf alternativen Lösungen, die auf Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit der Anwaltschaft setzten. Er dürfe nun den Kollegen Kilger bitten, ausführlich über die wegweisende Arbeit des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung zu berichten.

RA Kilger: Die einführenden Worte hätten bereits den Weg markiert, den der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung genommen habe. Er habe in den zwei Jahren von 2004 bis 2006 wiederholt getagt. Seitdem habe sich viel getan, nicht nur in den Sitzungen des Ausschusses. Der Ausschuss sei gegründet worden, ohne dass er einen konkreten Auftrag von der Satzungsversammlung erhalten habe. Der erste Teil der Bezeichnung, das bedeute das „Aus-“, beruhe auf einem Versehen. Der Ausschuss sei für die Fortbildung zuständig, jedoch nur soweit sie den Rechtsanwalt als solchen betreffen würde und nicht den Fachanwalt. Der Fachanwalt würde in den Themenkomplex der Weiterbildung gehören. Insgesamt gebe es in diesem Bereich Überschneidungen mit anderen Ausschüssen der Satzungsversammlung.

Nach zwei Sitzungen habe der Ausschuss bekannt gegeben, dass keine Kompetenz für ihn bestehe. Dennoch erhielt der Ausschuss in der zweiten Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 26.04.2004 in München den Auftrag, sich mit der Frage zu befassen, ob die Satzungsversammlung ein Initiativrecht habe, sich mit der Fortbildung der Rechtsanwälte zu befassen.

Der Ausschuss 6 der 3. Satzungsversammlung habe bisher in insgesamt acht Sitzungen getagt. Sieben dieser Sitzungen hätten in Berlin stattgefunden, eine zusätzliche Sitzung sei durch eine vom Ausschuss beauftragte Arbeitsgruppe in Tübingen abgehalten worden. Bereits in der ersten Ausschusssitzung am 16.01.2004 habe sich der Ausschuss neben den notwendigen Formalien mit der Kompetenzfrage befasst. Das Protokoll dieser Sitzung enthalte folgende Beschlüsse: Die Satzungsversammlung habe zur Ausfüllung von Inhalt und Form der Juristenausbildung keine Satzungskompetenz. § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO lasse keinen Raum für eine Konkretisierung der Referendarausbildung. Es bestehe bezüglich der Ausbildung von Referendaren und Rechtsanwälten keine Satzungskompetenz. Die Satzungsversammlung habe keine Kompetenz die Fortbildungsfrage materiell und formell zu regeln.

Die beiden ersten Beschlüsse seien einstimmig, der dritte Beschluss mit schwacher Mehrheit gefasst worden.

Er wolle inhaltlich nicht zum Modell, welches der Ausschuss entwickelt habe, vortragen. Er wolle nur von einigen Grundaussagen, die der Ausschuss getroffen habe, berichten. Erstens sei das kontinuierliche selbstständige Studium der Fachliteratur ein Teil der Fortbildung, der nicht unerhebliche Relevanz habe. Als wichtiger Faktor sei der Austausch mit Kollegen gewertet worden. Die dozierende Tätigkeit sei die beste Fortbildung und auch die Prüfung sei Fortbildung. Der Ausschuss sei sich einig darin gewesen, dass die anwaltliche Tätigkeit zwar Fortbildungseffekte habe, dass sie jedoch keine nachweisfähige Fortbildung darstelle. Der Ausschuss habe dann in seiner dritten Sitzung am 05.06.2004 ein inhaltliches Fortbildungsmodell erarbeitet. Als Grundsätzliches lasse sich festhalten, dass erstens eine Fortbildungspflicht für alle zugelassenen Rechtsanwälte bestehe. Zweitens solle die Verankerung der Fortbildungsverpflichtung in der Berufsordnung erfolgen. Drittens stelle die Fortbildungsverpflichtung eine allgemeine Berufspflicht der Rechtsanwälte dar und keine besondere Verpflichtung. Viertens solle es keine gesonderte Fortbildungsordnung geben, sondern die Fortbildungspflicht aller Rechtsanwälte sollte in der BORA geregelt werden. Als Begründung hierzu habe der Ausschuss aufgeführt, dass die anwaltliche Fortbildungsverpflichtung der Qualitätssicherung zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung des Berufsstandes auch im Hinblick auf europarechtliche Veränderungen diene. Die Fortbildung gehöre zur allgemeinen Berufspflicht für jeden zugelassenen Anwalt und unterscheide sich insoweit von der speziellen Fachanwaltsfortbildung. Das Fortbildungsmodell enthalte im ersten Modul das Berufsrecht, die Berufsethik und Haftungsfragen, im zweiten Modul Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung und im dritten Modul das materielle Recht, Verfahrensrecht und Prozessrecht. Die weiteren Einzelheiten würden sich auf der Seite 7 seines Berichtes (SV-Mat. 03/2006) finden. Seitdem sei jedoch viel passiert. Auch die Debatte um § 7 BORA habe die Ausschussarbeit beeinträchtigt. Im Grunde genommen habe der Ausschuss ein Modell der Sanktionierung erarbeitet.

Im Endeffekt sei der Ausschuss 6 in den letzten beiden Sitzungen zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Initiativrecht der Satzungsversammlung bestehe. Hierzu habe er das Fortbildungsmodell entwickeln müssen, um eine Prüfung am materiellen Substrat vornehmen zu können. Dennoch habe die Ausschussarbeit Wirkung gezeigt. Die BRAK habe eine Qualitätsoffensive gestartet, es gebe ein Fortbildungsmodell der RAK Frankfurt, das sich eng an dem vom Ausschuss 6 der Satzungsversammlung vorgeschlagenen Modell orientiere. Zudem habe der DAV eine Initiative gestartet. Die inhaltliche Wirkung der Ausschussarbeit sei eine Schärfung des Bewusstseins bei den Kolleginnen und Kollegen, dass sich fortgebildet werden müsse. Es herrsche zwar eine Frustration im Ausschuss darüber, dass man nicht weiterarbeiten könne, es bestehe aber kein Initiativrecht der Satzungsversammlung.

Es habe sich sodann die Frage gestellt, ob die Satzungsversammlung eine Empfehlung abgeben könne zum Konzept des Ausschusses 6 zur Fortbildung. Die überwiegende Mehrheit im Ausschuss sei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Empfehlung abgegeben werden könne. Diese würde im Zweifelsfall durch das Bundesminis-

terium der Justiz beanstandet werden. Eine Empfehlung, die keinen Bestand hätte, wäre kontraproduktiv. Das Ziel sei insoweit erreicht worden, da das Bewusstsein der Kollegen für die Fortbildung geschärft worden sei. Das äußerste, was die Satzungsversammlung tun könne, wäre die Arbeit des Ausschusses zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Der Ausschuss 6 lege dem Plenum folgende Feststellungen nahe: Erstens nehme die Satzungsversammlung die Arbeit des Ausschusses 6 und die von ihm gewonnenen Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis. Zweitens hätten diese in der anwaltlichen Wirklichkeit zu einem Bewusstseinswandel geführt. Drittens sei die Arbeit des Ausschusses damit abgeschlossen. Viertens sei das Thema nicht erledigt, es solle vielmehr innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von der Satzungsversammlung wieder aufgenommen werden. Die gemeinsame Bewertung sei auf den Seiten 13 bis 15 seines Berichts (SV-Mat. 03/2006) aufgeführt. Wenn es heiße „Schuster bleib bei deinen Leisten“, dann bedeute das auch, dass der Schuster bei seinen Leisten bleiben solle: Die Satzungsversammlung erlasse Satzungen.

Dr. Dombek: Er wolle dem Ausschuss 6 der Satzungsversammlung danken. Der Ausschuss habe einen großen Beitrag im Bewusstsein der Anwaltschaft geleistet. Es seien Diskussionen in allen Anwaltsorganisationen angeregt worden. Er habe das Bundesministerium der Justiz so verstanden, dass nach einer empirischen Erhebung durchaus die Bereitschaft bestünde, eine gesetzliche Regelung zu treffen. Wenn dies in ein paar Jahren der Fall sein solle, dann könne man auf die Vorarbeit des Ausschusses zurückgreifen.

Dr. Finzel: Er wolle zunächst ein aufrichtiges Lob für die Arbeit des Ausschusses aussprechen, aber der Ausschussvorsitzende habe seinen Finger auf die Wunde gelegt mit den Ausführungen zur „zustimmenden“ Zurkenntnisnahme. Er habe auf Seite 14 seines Berichts (SV-Mat. 03/2006) Folgendes ausgeführt: Deswegen könne die Satzungsversammlung auch keine Empfehlung zu der Materie abgeben, für die sie nicht zuständig sei. Deswegen könne sie nur zur Kenntnis nehmen, was der Ausschuss erarbeitet habe. Eine Willensäußerung in der einen oder anderen Art sei ihr aber versagt. Sie würde damit ihre Kompetenzen überschreiten. Dieser Aussage stimme er zu. Denn wer Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis nehme, stimme diesen Ergebnissen auch inhaltlich zu. Man könnte die Weichen in eine Richtung stellen, die eine Selbstbindung zur Folge haben könnte. Er wolle aus den Ausführungen des Ausschussvorsitzenden (SV-Mat. 03/2006) auf der Seite 15 zitieren. Dort heiße es: Diese Arbeit solle nicht durch unzulässige Initiativ- oder Empfehlungsbeschlüsse zu nichte gemacht werden. Vielmehr solle die begonnene Entwicklung beobachtet und nach einem angemessenen Zeitraum ggf. wieder aufgenommen werden. Gegenwärtig sei die Arbeit des Ausschusses jedoch abgeschlossen.

Er stelle den Antrag, das Wort „zustimmend“ zu streichen.

Prof. Hellwig: Er wolle sich dem Lob für die Arbeit des Ausschusses 6 anschließen. Ergänzend wollte er aber auch noch ausführen, dass man differenzieren müsse. Es sei klar gewesen, dass der Ausschuss keine Kompetenz gehabt habe, als er seine Arbeit aufnahm. Es stellt sich nun grundsätzlich die Frage, wie weit die Satzungsversammlung berechtigt sei, Empfehlungen auszusprechen, ohne dass dafür eine Sat-

zungskompetenz vorliege. Er glaube nicht, dass daraus eine Bindungswirkung erwachse, aber es sei dann so eine Art Richtlinie. Bei § 3 BORA sei man an die Satzungsversammlung immer wieder mit der Bitte um Empfehlungen für die Kollegen herangetreten. Zum Beispiel habe man einen Maßnahmenkatalog als Empfehlung für die Kollegen z. B. beim Kanzleiwechsel erbeten. Der Ausschuss 4 sei bei seinen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Kompetenz für Empfehlungen der Satzungsversammlung bestehe. Aus diesem Grund sei das Ergebnis des Ausschusses 6 richtig.

Es stelle sich nun die Frage, ob die Satzungsversammlung sich vom Gesetzgeber die Kompetenz geben lassen sollte, Empfehlungen an die Kollegen aussprechen zu dürfen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Kollegen Fehler machen würden bei der Auslegung einer Norm, sei größer, als dass eine Empfehlung der Satzungsversammlung nach ausführlicher Beratung im Gremium falsch sei. Der Ausschuss 6 habe hier eine Grundsatzfrage angeschnitten. Von dieser Kompetenz zu trennen, sei die Kompetenz gegenüber dem Gesetzgeber, Empfehlungen auszusprechen, da es sich dort um einen anderen Adressaten handeln würde. In dieser Hinsicht sollte sich die Satzungsversammlung nicht kastrieren, dass sie nicht mit Vorschlägen an den Gesetzgeber herantreten könne. Genau dies habe sie aber schon bei §§ 30, 31 BORA getan. Bei der faktischen Normierung des Verhaltens anderer Berufsangehöriger habe die Satzungsversammlung eine Resolution verabschiedet, mit der sie mit einer Bitte an den Gesetzgeber herangetreten sei. Er halte die Ausführungen von Dr. Finzel zur „zustimmenden“ Zurkenntnisnahme für zu pauschal und könne diesen nicht folgen. Man könne selbstverständlich zustimmend zur Kenntnis nehmen, dass die Satzungsversammlung keine Satzungskompetenz habe. Die zustimmende Zurkenntnisnahme habe eine reine Binnenwirkung. Dies sei eine Meinung, das bedeute eine interne Zustimmungserklärung. Diese könne man selbstverständlich ändern, wenn man selbst Satzungen ändern könnte. Wenn man aus politischen Opportunitätsgründen von einer derartigen Äußerung absehen wolle, dann sei dies eine politische Entscheidung, die jedoch nicht aus Rechtsgründen erfolgen würde.

Dr. Thümmel: Er könne keinen Unterschied zwischen Empfehlungen an Ministerien und Empfehlungen an Kollegen erkennen. Dies hätte in jedem Fall eine Außenwirkung. Das Thema der Fortbildung sei das wichtigste Thema der Anwaltschaft. Der Ausschuss habe eine sehr verdienstvolle Arbeit geleistet. Die Satzungsversammlung sollte diese nur zur Kenntnis nehmen. Man sollte vielmehr, um sich des Themas anzunehmen, einen gemeinsamen Ausschuss von BRAK und DAV bilden; dies sei wichtig.

RA von Wedel: Ihm komme es so vor, als sei die Satzungsversammlung ein Tiger in einem Käfig, aber sie dürfe sich darüber nicht beschweren. Es sei richtig, dass es keine Satzungskompetenz gebe. Es gebe nun zwei Möglichkeiten. Entweder mache die Satzungsversammlung es selbst oder sie bitte den Gesetzgeber, eine Regelung zu treffen. Letzteres halte er für vorzugswürdig. Er stelle folgenden Antrag:

1. Die Satzungsversammlung nimmt die Arbeit des Ausschusses 6 und die von ihm gewonnenen Ergebnisse zur Kenntnis und bittet den Gesetzgeber,

die Fortbildungsverpflichtung der Rechtsanwälte entsprechend zu regeln oder eine Regelungskompetenz der Satzungsversammlung für diesen Bereich vorzusehen.

2. Die übrigen Absätze des Beschlussvorschlages entfallen.

Prof. Quaas: Es sei ein ausgesprochen missliches Ergebnis, dass die Satzungsversammlung keine Kompetenz habe, für die Berufspflicht der Fortbildung keine Regelungen treffen zu können. Der richtige Ort für eine derartige Kompetenz und auch für diese Diskussion sei jedoch nicht ein Gremium von BRAK und DAV, sondern die Satzungsversammlung. Die Satzungsversammlung sei aufgerufen, ein Instrument zu schaffen. Er halte den Antrag von RA von Wedel für verfrüht. Selbstverständlich habe die Satzungsversammlung nicht nur die Kompetenz zur Satzungssetzung, sondern auch die Kompetenz, im Vorfeld der Satzung Überlegungen anzustellen. Es habe die gleiche Diskussion auch bei der Einführung der Fachanwaltschaften gegeben. Es müsse einen Ausschuss Gesetzgebung und Planung in der Satzungsversammlung geben. Der Ausschuss 6 sollte nicht aufgelöst werden, sondern weiterarbeiten.

RA Scharmer: Im Prinzip gebe er Prof. Quaas Recht, aber der Vorschlag sei zu kompliziert. Wenn alle das Modell des Ausschusses für gut befinden würden, dann könne die Satzungsversammlung als Anwaltsparlament und nicht als Interessenvertretung an den Gesetzgeber herantreten mit der Forderung, dass die Satzungsversammlung eine Regelung möchte – entweder durch den Gesetzgeber oder durch die Erteilung einer Satzungskompetenz für die Satzungsversammlung. Es solle jedoch nicht dem Markt selbst überlassen bleiben, wie es im Grunde genommen der Ausschuss 6 vorschläge.

RA Kleine-Cosack: Erstens gebe es keine Satzungskompetenz. Zweitens: Für die Vorschläge der Satzungsversammlung an das Bundesministerium der Justiz gebe es zwar eine Kompetenz, daraus würde auch keinerlei Bindungswirkung erwachsen. Drittens gebe es bisher keine sinnvollen Vorschläge. Ihnen fehlten die empirischen Untersuchungen, ob die Fortbildungspflicht wirklich nicht eingehalten werde und ob ein Fortbildungsbedarf bestehe. Bei einer generellen Fortbildungsregelung sehe er bei der großen Spezialisierung der Anwaltschaft Probleme. Dies sei mehr als problematisch, denn durch die verschiedenen Zertifikate, die auf dem Markt seien und die noch dazukämen, wäre eine Irreführung der Mandanten zu befürchten. Die Fortbildung sei selbstverständlich sonst eine Sache der Satzungsversammlung.

Dr. Finzel: Entgegen der Äußerungen von Prof. Hellwig sei er nicht der Auffassung, dass eine Meinungsäußerung der Satzungsversammlung ein reiner Binnenakt sei. Man könne nicht heute eine Empfehlung abgeben und diese dann morgen wieder zurücknehmen. Zu den fehlenden empirischen Untersuchungen wolle er ausführen, dass im Kammerbezirk der RAK Hamm schon heute mehr als 4.000 Anmeldungen zu Fortbildungsveranstaltungen vorliegen würden. Die Grundsatzfrage sei, ob die Satzungsversammlung ein sanktioniertes System wolle oder nicht. Der Ausschuss 6 habe sich über diese Frage Gedanken gemacht. Wenn man das Konzept des Ausschusses zustimmend zur Kenntnis nehme, dann sei dies auch eine Aussprache für eine Sanktionierung. Wenn man mit der Bitte an den Gesetzgeber herantreten wür-

de, der Satzungsversammlung eine Regelungskompetenz zu erteilen, dann sei dies eine Blankokompetenz, weil unklar sei, was die Satzungsversammlung wolle. Heute könne nur ein Beschluss anhand des Vorschlages des Ausschussvorsitzenden des Ausschusses 6 erfolgen. Man sollte jetzt keine Diskussion über die Sanktionierung führen.

RA Kleine-Cosack: Es bestehe sicherlich die Befugnis der Satzungsversammlung, einen Gesetzgebungsvorschlag auszuarbeiten. Es müsse ein fundiertes Konzept geben, bevor man an den Gesetzgeber herantrete.

Dr. Dombek: Er wolle darauf hinweisen, dass der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung ein Konzept erarbeitet habe.

RA Kilger: Zwei Themenbereiche würden sich jetzt überschneiden. Der erste sei, welche Kompetenzen die Satzungsversammlung habe. Der zweite sei, wie ein Konzept zur Fortbildung aussehen solle. Man sollte die grundsätzliche Frage nach der Satzungskompetenz nicht mit der Fortbildungsfrage verbinden. Aus fachlicher Sicht sei es so, dass jedes Konzept unmittelbar mit der Frage verbunden sei, was mit dem Anwalt passieren würde, der sich nicht an den Standard gehalten habe. Art. 12 GG sei demnach immer betroffen. Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung habe immer versucht, jenseits der Satzungskompetenz zu diskutieren. Die Satzungsversammlung sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren einziger Zweck der Satzungserlass sei.

RA Hirtz: Auf der formellen Ebene sei Gegenstand der Tagesordnung nur die Frage, ob die Satzungsversammlung ein Initiativrecht habe. Nur darüber könne heute abgestimmt werden. Dass die Satzungsversammlung etwas nicht dürfe, müsse nicht durch einen Beschluss der Satzungsversammlung bestätigt werden. Deshalb dürfe es auch keinen zustimmenden Beschluss zum Modell des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung geben. Er stelle folgenden Antrag:

1. Die Satzungsversammlung soll sich mit einem Fortbildungskonzept befassen, um Vorschläge an den Gesetzgeber machen zu können.

2. Dabei soll ein Sanktionssystem erwogen werden.

Dr. Dombek: Er wolle erneut darauf hinweisen, dass ein Konzept zur Fortbildung des Ausschusses 6 vorliege.

Prof. Hellwig: Er habe den Eindruck, dass eine inhaltliche Diskussion mit juristischen Argumenten verhindert werden solle. Es sei völlig anerkannt, dass Beratungsgegenstände als solche auf der Tagesordnung stehen müssten, was hier der Fall sei. Dann könne die Satzungsversammlung zu diesem Themenkomplex alles diskutieren und beschließen im Rahmen der gesetzlichen Kompetenz. Zum Argument des Bundesministeriums der Justiz, dass keine empirischen Daten vorlägen, wolle er ausführen, dass bei den Wirtschaftsprüfern und bei den Ärzten in sehr stringenter Form Fortbildungsverpflichtungen eingeführt worden seien, ohne dass empirische Untersuchungen zum tatsächlichen Fortbildungsverhalten vorliegen würden.

RA Kleine-Cosack: Es gebe kaum einen freien Beruf, der so umfangreiche Tätigkeitsfelder habe wie der Rechtsanwalt. Da könne eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung nicht verhältnismäßig sein. Man habe sowohl ein faktisches als auch ein normatives Problem. Die Satzungsversammlung könne selbstverständlich ein Konzept ausarbeiten zur Fortbildung, welches sie dann als Konzept und nicht als Satzung dem BMJ vorlegen könne.

RA Kilger: Der Ausschuss habe sich in seinen Beratungen auch mit der ärztlichen Fortbildung befasst. Man sollte bei Vergleichen vorsichtig sein. Es stünde Ärzten grundsätzlich frei, ob sie der kassenärztlichen Vereinigung beitreten wollten oder nicht. Bei einer Mitgliedschaft in einer kassenärztlichen Vereinigung träfe den Arzt dann allerdings auch eine Fortbildungsverpflichtung.

Prof. Hellwig: Die Schwerpunktbildung im Anwaltsberuf sei heute bereits empirisch belegt. Es müssten nun Überlegungen angestellt werden, wie ein Fortbildungskonzept hierzu passen könne. Wenn ein Rechtsanwalt thematisch selber bestimmen könne, in welchem Bereich er sich fortbilden wollte und dazu noch das Berufsrecht käme, dann seien hierzu keine empirischen Untersuchungen notwendig. Die Satzungsversammlung habe zudem mehr Kompetenz zu einer Regelung als DAV oder BRAK. Er bitte um eine inhaltliche Diskussion zur Fortbildung.

Dr. Dombek: Er glaube, dass die Satzungsversammlung noch lange nicht in der inhaltlichen Diskussion zur Fortbildung sei. Er hätte ein Problem, wenn er bei den Abstimmungen der Satzungsversammlung mitstimmen dürfte, nach den vorliegenden Anträgen abzustimmen, weil keine inhaltliche Ausgestaltung enthalten sei. Wenn solche Beschlüsse dem Bundesministerium der Justiz zugetragen würden, dann müssten diese geradezu abgelehnt werden, was ein falsches Signal an die Anwaltschaft senden würde.

RA von Wedel: Sein Vorschlag setze voraus, dass man das Konzept des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung billige. Insoweit liege eine inhaltliche Ausgestaltung vor.

RA Schäfer: Er habe Angst, diese Frage zu beantworten, ohne dass über die Sanktionierung der Fortbildung gesprochen würde.

RA Schons: Er stelle folgenden Antrag:

- 1. Die Satzungsversammlung nimmt die Arbeit des Ausschusses 6 und die von ihm gewonnenen Ergebnisse mit Anerkennung zur Kenntnis.*
- 2. Die Satzungsversammlung bittet den Ausschuss 6, Modelle einer sanktionierten und einer nicht sanktionierten Fortbildungspflicht zu entwickeln und der Satzungsversammlung zur Abstimmung vorzulegen, um die Fragestellung vorzubereiten, ob dem Gesetzgeber ein Vorschlag zur Schaffung einer Satzungscompetenz der Satzungsversammlung zur Fortbildungsverpflichtung unterbreitet werden soll.*

RA Kleine-Cosack: Entscheidend sei, dass man erst dann an den Gesetzgeber herantreten sollte, nachdem man sich auf ein Konzept geeinigt habe. Nach seiner Auffassung sollte die Satzungsversammlung über empirisch abgesicherte Inhalte ein abgestimmtes, verfassungsrechtlich einwandfreies Konzept vorlegen.

Dr. Hülsenbeck: Die inhaltliche Diskussion zur Fortbildung habe jetzt angefangen. Dies sei ein Ziel des Ausschusses 6 gewesen. Er wolle ausführen, dass der Vergleich mit den Ärzten hinke. Empirische Untersuchungen seien nicht notwendig. Wenn die Satzungsversammlung den Auftrag erteile, ein Konzept zur Fortbildungspflicht zu erarbeiten, dann setze das Sinnhaftigkeit voraus, weil die Satzungsversammlung die Mehrheit der deutschen Anwaltschaft präsentiere.

RA Kilger: Er möchte sich insoweit vor seinen Ausschuss 6 stellen. Die Diskussion zur Fortbildung sei noch nicht abgeschlossen. Zum Antrag des Kollegen Schons sage er Folgendes: Der erste Satz stelle kein Problem dar. Beim zweiten Satz habe er eine geteilte Meinung. Das im ersten Halbsatz des zweiten Satzes Geforderte, habe der Ausschuss im Grunde genommen schon gemacht. Dort könnte man auch weitermachen. Der Formulierung im zweiten Halbsatz, dass die Fragestellung durch den Ausschuss vorzubereiten sei, würde er zustimmen.

Prof. Hellwig: Bezüglich des zweiten Halbsatzes des zweiten Satzes des Antrages von RA Schons sei er verwundert, was teilweise hierzu gesagt würde. Wenn es um eine Erweiterung der Satzungscompetenz der Satzungsversammlung gehe, dann gehe es nicht um inhaltliche Dinge. Es bestehe keine Verknüpfung. Die Satzungsversammlung sei frei darüber zu befinden, wie inhaltlich vorgegangen werden solle. Warum sollte die Arbeit jetzt schon geleistet werden, wenn sich bis zur Vergabe der Kompetenz noch faktisch sehr viel ändern würde. Man sollte eine abstrakte Normsetzungsbefugnis für die Fortbildungspflicht fordern. Parallel dazu könne die Satzungsversammlung selbstverständlich schon arbeiten. Inhaltlich müsste jedoch eine strikte Trennung erfolgen.

RA Schons: Er schlage vor, einen Teil seines Antrages streichen. Man könnte den zweiten Halbsatz der Nummer zwei streichen, so dass nach „vorzulegen“ ein Punkt käme.

Dr. Dombek: Er wolle zunächst über den weitergehenden Antrag abstimmen, dies sei der Antrag von RA von Wedel.

1. Die Satzungsversammlung nimmt die Arbeit des Ausschusses 6 und die von ihm gewonnenen Ergebnisse zur Kenntnis und bittet den Gesetzgeber, eine Regelungskompetenz der Satzungsversammlung für diesen Bereich vorzusehen.

2. Die übrigen Absätze des Beschlussvorschlags entfallen

(angenommen; dafür: 69, dagegen: 21, Enthaltungen: 4)

Dr. Dombek: Er stelle fest, dass dem Antrag zugestimmt wurde. Sodann solle über den Antrag von RA Hirtz abgestimmt werden.

1. Die Satzungsversammlung soll sich mit einem Fortbildungskonzept befassen, um Vorschläge an den Gesetzgeber machen zu können.

2. Dabei soll ein Sanktionssystem erwogen werden.

(abgelehnt; dafür: 14, dagegen: 66, Enthaltungen: 11)

Dr. Dombek: Er stelle fest, dass der Antrag abgelehnt worden sei. Nun solle über den Antrag von RA Schons abgestimmt werden.

1. Die Satzungsversammlung nimmt die Arbeit des Ausschusses 6 und die von ihm gewonnenen Ergebnisse mit Anerkennung zur Kenntnis.

2. Die Satzungsversammlung bittet den Ausschuss 6, Modelle einer sanktionierten und einer nicht sanktionierten Fortbildungspflicht zu entwickeln und der Satzungsversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

(angenommen; dafür: 78, dagegen: 14, Enthaltungen: 8)

Dr. Dombek: Die Satzungsversammlung würde sich nach diesen Beschlüssen mit der Bitte an den Gesetzgeber wenden, eine Regelungskompetenz zu erhalten. Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung solle ein Konzept erarbeiten. Die Ausschussarbeit des Ausschusses 6 zum Initiativrecht der Satzungsversammlung habe sich erledigt.

2. Überarbeitung der Fachanwaltsordnung (Ausschuss 1)

Dr. Dombek: Mit SV-Mat. 05/2006 sei den Mitgliedern eine Synopse des Ausschusses 1 mit Änderungsvorschlägen zur Überarbeitung der FAO (vgl. Anlage) nebst umfangreichen Begründungen übersandt worden. Er dürfe Herrn Kollegen Dr. van Bühren als Vorsitzenden der Ausschusses 1 bitten, dem Plenum die einzelnen Änderungsvorschläge näher vorzustellen.

Dr. van Bühren: Der Ausschuss 1 wolle dem Plenum heute erneut mehrere Vorschläge zur Änderung der Fachanwaltsordnung unterbreiten. Zum einen gehe es um die Einführung weiterer Fachanwaltschaften, den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie den Fachanwalt für Informationstechnologierecht. Die Kollegen Schärmer und Feller würden hierzu noch detailliert vortragen. Neben der weiteren Stärkung der Anwaltschaft durch Schaffung neuer Fachanwaltschaften erachte es der Ausschuss 1 für erforderlich, wesentliche Mängel und Unklarheiten der bestehenden Fachanwaltsordnung zu beseitigen. Hierbei handele es sich nicht um eine grundlegende Reform der Fachanwaltsordnung.

Die dem Plenum heute vorliegenden Änderungsvorschläge gingen maßgeblich auf die Vorarbeit eines eigenen Unterausschusses zurück. Die wesentlichen Änderungen wolle er kurz zusammenfassen. Anwärter auf einen Fachanwaltstitel sollten sich bereits im ersten Jahr nach Lehrgangsbeendigung fortbilden müssen. In der Praxis habe es sich teilweise als sehr misslich herausgestellt, dass die Satzungsversammlung seinerzeit für viele Fachgebiete keine Fallquoten eingeführt habe. Dies habe zu Meinungsverschiedenheiten und damit verbundenen Ungleichbehandlungen von Antragsstellern geführt. Im Versicherungsrecht bestehe beispielsweise die Möglichkeit, mit 78 Fällen aus der Kaskoversicherung und je einem Fall aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung und der Hausratversicherung die erforderlichen Fallzahlen nachzuweisen. Der Ausschuss 1 habe sehr lange beraten und sich auch des Sachverständigen der Vorprüfungsausschüsse für die einzelnen Fachgebiete bedient. Man könne sicherlich über jede einzelne vorgeschlagene Zahl streiten. Hiervor wolle er aber eindringlich warnen, da aus seiner Sicht ein insgesamt ausgewogener Vorschlag erarbeitet worden sei.

Akuten Handlungsbedarf sehe der Ausschuss auch bei den Anwaltsnotaren. Er vertrete hierbei die Auffassung, dass Fälle nicht lediglich deshalb ausgeschlossen werden dürften, weil der Antragssteller Anwaltsnotar sei. Anzuerkennen seien aber nur solche Fälle, die auch ein Anwalt, der nicht Notar sei, hätte bearbeiten können. Schließlich schlage der Ausschuss 1 vor, die Gesamtdauer der Fortbildung eines Fachanwalts auf insgesamt 15 Zeitstunden zu erhöhen.

Der Ausschuss 1 habe sich auch Gedanken darüber gemacht, ob es nicht sinnvoll sei, den Rechtsanwaltskammern eine echte Überprüfung theoretischer Kenntnisse zu ermöglichen. Dies sei nach der gegenwärtigen Fachanwaltsordnung nicht möglich. Es sei auffällig, dass die verschiedenen Lehrgangsveranstalter teilweise sehr unterschiedliche qualitative Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse eines Fachanwaltsanwärters stellten. Teilweise seien die Klausuren sehr einfach. Eine inhaltliche Überprüfung der Klausuren durch die Rechtsanwaltskammern sei nach der Rechtsprechung jedoch grundsätzlich nicht zulässig. Auch das Fachgespräch helfe in dieser Hinsicht nicht weiter. Der Ausschuss erhoffe sich heute zumindest ein Stimmungsbild zu der Frage, ob es sinnvoll sei ein einheitliches überregionales Prüfungssystem zu etablieren. Ein entsprechendes Vorprüfungsinstitut könnte beispielsweise bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt werden. Dieses Institut würde einheitliche Aufgaben erstellen sowie die Korrektur und Benotung der Leistungen vornehmen. Darüber hinaus wäre es denkbar, dass dieses Institut auch die Falllisten überprüfe sowie Fachgespräche durchführe. Einigkeit bestehe darin, dass dieser Paradigmenwechsel eine Änderung in der Bundesrechtsanwaltsordnung bedinge. Zunächst schlage er jedoch vor, über die einzelnen Vorschläge der Synopse abstimmen zu lassen.

Dr. Dombek stellt nunmehr folgende Anträge zur Abstimmung:

2.1 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

§ 4 Abs. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.

(angenommen; dafür: 74, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Scharmer: Da es sich bei der Einführung eines § 4a FAO nicht um eine inhaltliche sondern um eine rein redaktionelle Änderung handele, die zudem die Lesbarkeit der Fachanwaltsordnung erschwere, spreche er sich gegen diese Änderung aus.

Dr. Offermann-Burckart: Für diese Änderung habe sich die große Mehrheit des Ausschusses 1 ausgesprochen. Der Ausschuss sei der Ansicht, dass der § 6 FAO sehr unglücklich gefasst sei, da dieser sich eigentlich ausschließlich zu den Unterlagen verhalte, die vorgelegt werden müssten. Der in der geltenden Fassung des § 6 FAO vorgenommene Bezug zu den Leistungskontrollen sei systematisch verfehlt.

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

(1) Der Antragssteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

(angenommen; dafür: 68, dagegen: 5, Enthaltungen: 4)

2.2 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

2.2.1 Verwaltungsrecht

Dr. Finzel: Er habe eine Verständnisfrage. Könne man durch Vorlage von lediglich drei Fällen durch Gewichtung auf die vorgesehene Mindestanzahl von fünf Fällen kommen? Teilweise werde die Ansicht vertreten, dass der Antragssteller in jedem Fall mindestens 80 Fälle vorzulegen habe. Die Frage der Gewichtung stehe auf einem anderen Blatt. Dagegen könne man anführen, dass grundsätzlich auch 75 Fälle ausreichen, wenn die individuelle Gewichtung entsprechend ausfalle. Vertrete man die erstgenannte Ansicht, komme der Antragssteller jedoch nicht in das Prüfungsverfahren.

Dr. Offermann-Burckart: Dass es grundsätzlich möglich sein müsse, lediglich 75 Fälle einzureichen und aufgrund einer Gewichtung auf die notwendigen 80 Fälle

zu kommen, ergebe sich eindeutig aus § 5 Satz 2 FAO. Dieser Grundsatz müsse dann aber auch konsequenter Weise auf die Fallquoten angewandt werden.

Prof. Dr. Quaas: Er sehe dies genauso. Für die heutige Entscheidung sei diese Frage gleichwohl irrelevant. Das Plenum müsse heute entscheiden, ob es für die einzelnen Fachgebiete Fallquoten einführen wolle. Die aktuelle Problematik liege darin begründet, dass beispielsweise im Verwaltungsrecht ein Antragssteller mit einer Verteilung von 78:1:1 Fachanwalt werden könne. Dies wolle der Ausschuss 1 verhindern.

- a) **Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.**

(angenommen; dafür: 79, dagegen: 1, Enthaltungen: 4)

2.2.2 Steuerrecht

- b) **Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.**

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.3 Arbeitsrecht

- c) **Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den im § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche- oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in dem kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.**

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.4 Versicherungsrecht

- h) **Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.5 Medizinrecht

Dr. Burmann: Er habe die Sorge, dass durch diese Regelung diejenigen Kollegen benachteiligt werden könnten, die Patienten in Haftpflichtsachen vertreten. Anwälte die in diesem Bereich überwiegend tätig seien, hätten nach der neuen Formulierung kaum noch Chancen, den Fachanwaltstitel zu erwerben. Gerade in dem Bereich der Vertretung von Patienten sei die Vertretung teilweise schlecht. De facto führe die neue Regelung dazu, dass sich ein Spezialist für Arzthaftungsrecht etabliere. Daher plädiere er dafür, es bei der alten Regelung zu belassen.

Dr. Brieske: Der klassische Patientenanwalt habe drei Möglichkeiten, tätig zu werden: Im Haftungsrecht, im Vergütungsrecht der Ärzte und im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Anforderungen könne jeder erreichen.

Prof. Dr. Quaas: Auch ein Fachanwalt für Medizinrecht müsse eine hinreichende Breite an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen nachweisen. Darüber hinaus gelte es zu bedenken, dass der Gesamtvorschlag des Ausschusses 1 einer gewissen Systematik zugrunde lege. Man sollte deshalb nicht anfangen, in jedem einzelnen Bereich an der Schraube zu drehen. Ein Mindestquorum von drei Fällen in drei Bereichen sei auch im Medizinrecht nicht unangemessen.

- i) **Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.***

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.6 Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- j) **Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.***

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.7 Verkehrsrecht

- k) **Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.***

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.8 Bau- und Architektenrecht

RA Meier: Er habe Probleme mit der vorgenommenen Schwerpunktsetzung beim Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Die Fachanwaltschaft sei von Beginn an als Fachanwaltschaft für privates Bau- und Architektenrecht konzipiert worden. Im öffentlichen Baurecht fordere man zu Recht ausschließlich Grundzüge. Das öffentliche Baurecht bleibe jedoch die Domäne der Verwaltungsrechtler. Die Vorschrift sei jedoch insofern problematisch, als sie weiterhin ermögliche, dass ein Kollege Fachanwalt für privates Bau- und Architektenrecht werden könne, wenn er von den geforderten 80 Fällen insgesamt 70 Fälle aus dem öffentlichen Recht vorweisen könne. Daher schlage er vor, die Fallzahlen für die Bereiche Nr. 1 und Nr. 2 deutlich zu erhöhen. Denkbar sei es, für das Bauvertragsrecht 30 Fälle zu fordern und für das Recht der Architekten und Ingenieure 10 Fälle. Erst dann komme man zu einer angemessenen Gewichtung.

Prof. Dr. Quaas: Es gehe heute um die Einführung von Mindestquoten und nicht um die Schwerpunktsetzung.

RA Meier:

Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens sechs selbstständige Beweisverfahren). Mindestens 30 Fälle müssen sich auf den Bereich des § 14e Nr 1 und mindestens 10 auf den Bereich der Nr. 2 beziehen.

(abgelehnt; mit großer Mehrheit)

Dr. Brieske: Er müsse dem Kollegen Meier widersprechen. Die Schwerpunktsetzung beim Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sei seiner Zeit bewusst so vorgenommen worden. Diese Entscheidung müsse respektiert werden.

l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.9 Erbrecht

m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.10 Transport- und Speditionsrecht

- n) **Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereichen mindestens 3 Fälle.**

(angenommen; mit großer Mehrheit)

2.2.11 Fälle des Anwaltsnotars

Dr. Dombek: Im Rahmen des § 5 FAO solle zukünftig klargestellt werden, dass Fälle auch solche seien, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet habe, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar sei, hätten bearbeitet werden können. Zudem solle klargestellt werden, dass Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle sowohl zu einer höheren als auch zu einer niedrigeren Gewichtung führen könnten.

RA Ebert: Zu dieser Regelung habe er eine Verständnisfrage. Ihm sei nicht ganz klar, was an dieser Stelle differenziert werden solle. Werde ein Notar beispielsweise damit beauftragt, ein Testament zu gestalten und zu beurkunden, sei es auch für den reinen Anwalt möglich, diesen Vertrag zu gestalten. Aus diesem Grund habe sich für ihn noch nicht erschlossen, welche Fälle des Notars denn keine Berücksichtigung finden dürften.

Dr. Dombek: Er habe die Begründung in der Synopse so verstanden, dass reine Beurkundungen bzw. Beglaubigungen nicht ausreichend seien.

Dr. Brieske: Das Problem des „nur lesenden“ Notars könne über die Gewichtung gelöst werden.

RA von Seldeneck: In jedem Falle müssten die Beglaubigungsfälle ohne inhaltliche Gestaltung ausgenommen werden. Den letzten Satz in der Begründung, der anordnet, dass reine Beurkundungen nicht hierunter fallen, sei so nicht ganz richtig. Ein Notar, der beurkunde, habe sich sehr wohl zuvor eingehend mit dem zugrundeliegenden Inhalt befasst.

RA Gehrman: Die Gleichstellung notarieller Arbeit mit der anwaltlichen Fallbearbeitung stelle einen Systembruch in der FAO dar.

RAuN Schons: Er appelliere an das Plenum, dem Vorschlag des Ausschusses 1 zuzustimmen. Die in einigen Kammerbezirken praktizierte Benachteiligung von Anwaltsnotaren sei nicht gerechtfertigt. Schon aus Kostengründen müsse der Anwaltsnotar regelmäßig als Notar tätig werden. Er habe daher regelmäßig große Schwierigkeiten, sich als reiner Anwalt zu betätigen. Im Ergebnis dürfe es ausschließlich um die Fachkompetenz gehen.

Dr. van Bühren: Der Satz in der Begründung „Reine Beurkundungen fallen damit heraus.“ sei in der Tat irreführend. Von vornherein dürften ausschließlich reine Beglaubigungen heraus fallen.

Dr. Offermann-Burckart: Ein Aspekt in dieser Diskussion sei bisher noch zu kurz gekommen. Es gehe dem Ausschuss 1 auch insbesondere darum, in der Bundesrepublik eine Gleichheit herzustellen. Misslich sei vor allem, dass in einigen Kammerbezirken die Tätigkeit des Anwaltsnotars berücksichtigt werde, während andere Kammern notarielle Tätigkeiten ausschließen. Das Plenum müsse heute Farbe bekennen.

RA Dieckhöfer: Eine Nichtberücksichtigung der Anwaltsnotare käme in Konflikt mit Art. 12 GG.

Dr. Kleine-Cosack: Wenn man eine Klarstellung zu den Fällen des Anwaltsnotars treffe, so müsse man dies auch entsprechend für die Syndikusanwälte tun.

Dr. Offermann-Burckart: Ihr persönlich sei es ebenfalls ein Anliegen, die Tätigkeit des Syndikusanwalts im Rahmen des § 5 konkret zu erwähnen. Im Ausschuss 1 habe jedoch die Meinung vorgeherrscht, dass dies aufgrund der Formulierung im § 5 Satz 1 „nicht notwendig sei“.

Dr. Brieske:

Im § 5 Satz 1 wird hinter „Rechtsanwalt“ eingefügt „oder als Anwaltsnotar“.

(abgelehnt; mit großer Mehrheit)

RA Baumann:

§ 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Fälle im Sinne von Satz 1 gelten auch solche ...“

(angenommen; dafür: 75, dagegen: 12, Enthaltungen: 11)

Dr. Dombek stellt nunmehr die gesamte Änderung des § 5 FAO mit der soeben beschlossenen sprachlichen Änderung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im

Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

- a) **Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.**
- b) **Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.**
- c) **Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.**
- d) *unverändert.*
- e) *unverändert.*
- f) *unverändert.*
- g) *unverändert.*
- h) **Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- i) **Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.**
- j) **Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**

- k) **Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- l) **Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.**
- m) **Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.**
- n) **Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.**
- o) *unverändert.*
- p) *unverändert.*

Als Fälle im Sinne von Satz 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

(angenommen; dafür: 84, dagegen: 10, Enthaltungen: 9)

Dr. Dombek stellt fest, dass damit die Änderungen des § 5 FAO mit satzungändernder Mehrheit beschlossen worden sind.

2.2.12 Nachweise durch Unterlagen

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§§ 4 Abs. 1, 4a) dargelegt werden sollen, hat der Antragssteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) **dass, die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,**

- b) *dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14i betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,*
- c) *die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.*

(angenommen; einstimmig bei einer Enthaltung)

2.2.13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen:

1. ...
2. ...

(angenommen; einstimmig)

2.2.14 Fortbildung

§ 15 Fortbildung

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

RA Kilger: Bevor man sich Gedanken über die Erhöhung der Gesamtdauer der fachanwaltlichen Fortbildung macht, sollte seiner Ansicht nach klar definiert werden, was eine Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 15 FAO darstelle. Mit Beschluss vom 06.03.2006 (AnwZ (B) 38/05) habe der BGH grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, dass beispielsweise die Zulassung von Online-Seminaren noch eine klärungsbedürftige Rechtsfrage darstelle.

JR Geizleichter: Er spreche sich gegen eine Verschärfung der Fortbildungspflicht aus. Sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht sollten die Kollegen nicht über Gebühr belastet werden. Zudem gebe es keine zwingenden Gründe für eine Erhöhung der Zeitstunden, da jeder Fachanwalt darauf angewiesen sei, sich über die Teilnahme an einer oder zwei Fachanwaltsveranstaltungen hinaus umfassend fortzubilden.

RA Staehle: Das Thema der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen sei sehr wichtig. Keinen Gefallen tue sich die Satzungsversammlung mit einer rein quantitativen Änderung. Insofern schließe er sich dem Kollegen Kilger an und plädiere dafür, den

§ 15 unter Qualitätsgesichtspunkten unter die Lupe zu nehmen und sich Gedanken über etwaige Differenzierungen zu machen.

Prof. Dr. Quaas: Es gäbe nicht nur die Problematik der Definition einer Fortbildungsveranstaltung. Ein gewisses Ungleichgewicht sehe er auch in der Gleichstellung von Publikationen mit anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen. Der AGH Schleswig-Holstein habe kürzlich beschlossen, dass als wissenschaftliche Publikation bereits eine Urteilsanmerkung anzusehen sei.

RA Madert: Gravierende Unterschiede gebe es bereits bei der Qualität der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen.

Dr. Kleine-Cosack: Er wolle für die Beibehaltung der vorgesehenen zehn Zeitstunden plädieren. Auch bei einer Erhöhung um fünf Zeitstunden verblieben die Ungleichheiten sowohl auf Angebots- als auch auf Kontrollebene.

Dr. van Bühren: Der Ausschuss 1 ziehe seinen Antrag zur Erhöhung der Gesamtdauer der fachanwaltlichen Fortbildung zurück.

2.2.15 Übergangsregelung

RA Gehrman: Die geplante Änderung des § 4 Abs. 2 FAO erachte er grundsätzlich für sinnvoll. Die vom Ausschuss 1 gewählte Formulierung in § 16 FAO löse allerdings in absehbarer Zeit die bekannten und in der Begründung geschilderten Probleme nicht. Sie sei auch unnötig kompliziert und würde wiederum Raum für Auslegungsprobleme in Zweifelsfällen bieten, da sie zum Beispiel nur greifen würde, wenn das Jahr des Lehrgangsendes und die Antragsstellung auseinander fallen. Sie würde unter anderem auch dazu führen, dass sämtliche Antragssteller, die noch im Jahre 2006 ihren Antrag stellten, für die Dauer des Verfahrens, längstens bis zu vier Jahren fortbildungspflichtfrei blieben. Griffiger und eindeutiger wäre seiner Auffassung nach folgende Formulierung in § 4 Abs. 2 FAO:

„Ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, spätestens ab 01.01.2007, ist Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.“

Dr. Offermann-Burckart: Diese Regelung sei nicht für diejenigen gedacht, die bereits einen Antrag gestellt hätten, sondern für diejenigen, die sich noch im Vorfeld befinden. Die Rechtsanwaltskammern bekämen häufig Anfragen, wann die Fortbildungspflicht greife. Bisher habe man den Kollegen immer mitgeteilt, dass die Fortbildungspflicht erst mit Ablauf der vier Jahre beginne. Daher gebe es viele Kollegen, deren Lehrgang beispielsweise drei Jahre zurück liege und die noch keinen Antrag gestellt hätten. Diese Personen hätten einen Anspruch auf Vertrauensschutz.

Dr. Brieske: Ihm sei nicht verständlich, weshalb ein Kollege, der im Jahre 2006 einen Lehrgang beende, seinen Antrag aber erst im Jahre 2009 stelle, sich nicht in den Jahren 2007 und 2008 fortbilden müsse.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Regelung des § 4 Abs. 2 gilt für Antragsteller, die den Lehrgang (§ 4 Abs. 1) nach dem 31.12.2006 beendet haben.

(abgelehnt; dafür: 38, dagegen: 46 Enthaltungen: 8)

Dr. van Bühren:

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Fortbildungsregelung gemäß § 4 Abs. 2 beginnt am 01.01.2007.

(angenommen; dafür: 84, dagegen: 1 Enthaltungen: 0)

Dr. Dombek: Er stelle nunmehr die soeben abgestimmten weiteren Vorschläge des Ausschusses 1 zur Änderung der FAO gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

(1) Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§§ 4 Abs. 1, 4a) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) **dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,**
- b) **dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14i betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,**
- c) **die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.**

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. ...

2.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 gilt ab 01.01.2007.

(angenommen; dafür: 94, dagegen: 5 Enthaltungen: 3)

Dr. Dombek stellt fest, dass damit die Änderungen in den vorgenannten Vorschriften FAO mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen worden sind.

Dr. van Bühren: Er wolle nun vom Plenum in Erfahrung bringen, ob sich der Ausschuss 1 weiterhin Gedanken über die Etablierung eines einheitlichen Prüfungssystems machen sollte.

Dr. Krenzler: Er habe im Protokoll des Ausschusses 1 gelesen, dass sich der DAV ein eigenes Fortbildungsmodell überlegt habe, das er auf dem Anwaltstag vorstellen wolle.

Dr. Streck: Der Berufsrechtsausschuss des DAV habe eine Überarbeitung der Bundesrechtsanwaltsordnung erstellt. Diese Arbeiten seien im Januar diesen Jahres abgeschlossen worden. Der Vorstand des DAV habe sich bisher noch nicht mit allen Änderungen befassen können. Sowohl am Anwaltstag als auch in einer besonderen Vorstandssitzung am 19.06.2006 werde man über diese Änderungen abstimmen. Teil dieser Überlegungen sei auch die Reform der Fachanwaltschaften gewesen. Die Mehrheit des Ausschusses habe sich für eine Verschärfung der Fachanwaltsordnung ausgesprochen. Zukünftig solle die Qualität überprüft werden. Darüber hinaus habe

sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, dass zukünftig keine Falllisten mehr vorgewiesen werden müssten, sondern dass der Rechtsanwalt seine Ausbildung zum Fachanwalt bei einem Fachanwalt durchlaufen müsse.

Prof. Dr. Quaas: Ein neues Prüfungsmodell sei de lege lata ohne Änderung der BRAO gar nicht möglich. Die Satzungsversammlung müsste den Gesetzgeber daher um eine Kompetenz zur Regelung dieser Rechtsfrage bitten.

RA Schwackenber: Der Ausschuss 1 habe lange darüber diskutiert, ob es ausreicht, im Hinblick auf die Qualitätssicherung den Rechtsanwaltskammern ausschließlich das „Fälle zählen“ zu überlassen. Der Ausschuss sei der Ansicht, dass den Kammern eine echte Qualitätsprüfung ermöglicht werden sollte. Diese Aufgabe sollte nicht von Drittveranstaltern übernommen werden, die sich bei ihrer Entscheidung möglicherweise durch fiskalische Interessen leiten ließen. Von dem Ansatz des DAV, junge Kollegen zu verpflichten, sich von Fachanwälten ausbilden zu lassen, halte er nichts. Es gäbe jedoch eine Vielzahl sinnvoller Alternativen.

Dr. van Bühren: Jede Änderung hin zu einer echten Qualitätsüberprüfung bedürfe der Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung. Der Ausschuss wolle lediglich in Erfahrung bringen, in welche Richtung er arbeiten solle.

RAin Meier-van Laak: Auch wenn die Tätigkeit des Gesetzgebers notwendig sei, müsse die Satzungsversammlung sich eigene Gedanken über ein konkretes Modell machen.

RAin Gräfin von Galen: Sie verstehe nicht, weshalb an der Satzungscompetenz gezweifelt werde. Man könne doch auf die Satzungscompetenz nach § 59 b Abs. 2 Nr. 2 b BRAO zurückgreifen.

Dr. Dombek: Der Ausschuss 1 sei jedoch der Ansicht, dass die Regelung des § 43 c Abs. 2 BRAO vorrangig sei.

Prof. Dr. Hellwig: Es stelle sich die Frage, ob nicht im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz bei dieser Frage der Gesetzgeber tätig werden müsse. Es handele sich hierbei um eine Statusfrage, ob ein Bewerber Fachanwalt werde oder nicht. Zu den in der Bundesrepublik vorherrschenden unterschiedlichen Anforderungen an die Qualität von Lehrgangveranstaltungen und Klausuren wolle er anmerken, dass diese Defizite im europäischen Ausland teilweise dazu geführt hätten, dass dort Anbieter zertifiziert würden. Die Defizite bei der Gleichbehandlung von Anträgen zeigten, dass der rein formale Ansatz der FAO nicht mehr greife.

RAin Meier-van Laak: Eine Qualitätsüberprüfung der einzelnen Dienstleister könne nicht Aufgabe der regionalen Rechtsanwaltskammern sein. Daher sei die zentrale Prüfung in jedem Fall vorzuziehen.

Dr. van Bühren:

Die Satzungsversammlung bittet den Ausschuss 1, ein Konzept zu erarbeiten, dass eine Qualitätsprüfung durch die Anwaltschaft ermöglicht.

(angenommen; dafür: 91, dagegen: 2 Enthaltungen: 6)

3. Einführung neuer Fachanwaltschaften (Ausschuss 1)

3.1 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

RA Scharmer: Er wolle im Namen des Ausschusses 1 das Konzept für eine Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht vorstellen. Man habe dieses anhand des von der Satzungsversammlung erarbeiteten Kriterienkatalogs erarbeitet. Die Tendenzprüfung habe ergeben, dass alle vier Kriterien des Katalogs erfüllt seien. Daraufhin habe man den Auftrag erteilt, konkrete Anforderungsvoraussetzungen an die Fachanwaltschaft zu erarbeiten. Man habe die folgenden drei Änderungen einstimmig beschlossen:

§ 1 FAO werde redaktionell ergänzt, um die neue Fachanwaltschaft zu umfassen und solle wie folgt lauten:

„..., den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Urheber- und Medienrecht verliehen werden.“

Es solle ein § 5 lit. q) FAO eingefügt werden, der die erforderlichen praktischen Erfahrungen festsetze. 80 Fälle müssten aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14j Nr. 1 – 6 kommen. Weiterhin seien Fallquoren aufgenommen worden. Von den 80 Fällen müssten sich mindestens je 10 auf die in § 14j Nr. 1 – 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssten gerichtliche Verfahren sein.

Man habe einen § 14j FAO erarbeitet, in dem die nachzuweisenden Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht geregelt seien. Diese Teilbereiche seien für eine Arbeit auf dem Gebiet unabdingbar. Der Ausschuss habe hierbei große Hilfe von RA Staehle erfahren, der an der Erarbeitung maßgeblich beteiligt gewesen und selbst beruflich auf diesem Gebiet tätig sei.

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht seien besondere Kenntnisse nachzuweisen in den folgenden Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen;

Die Wahrnehmungsgesellschaften seien in das Konzept aufgenommen worden, da diese die Rechte der Urheber wahrnehmen, z. B. bei der Frage der Kopierabgabe, Bibliotheksgroschen, etc.

2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht;

Das Verlagsrecht sei wichtig bei rechtlichen Fragen der Vervielfältigung. Das Musikverlagsrecht sei aufgenommen worden, weil dieses sehr komplex sei.

3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung;

Das Presserecht sei logischerweise ein Kernbereich des Medien- und Urheberrechts. Auf materiell rechtlicher Seite gehe es hier insbesondere um den Schutz der persönlichen und geschäftlichen Ware gegenüber den Massenmedien.

4. Rundfunkrecht

Unter diesen Terminus fielen Hörfunk und Fernsehen. Inhalte seien die verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere der Rundfunkstaatsvertrag, sowie der Konfliktbereich zwischen privaten und öffentlichen Sendern.

5. Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz;

Zwar habe der Ausschuss das Wettbewerbsrecht von der Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht abgetrennt. Wichtig seien aber Kenntnisse der wettbewerbsrechtlichen Grundzüge, da diese auch weiter eine Rolle spielen. Im Bereich des Titelschutzes gebe es ausgeprägtes Richterrecht, das von einem Fachanwalt beherrscht werden sollte.

6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung;

Dieser Punkt beziehe sich auf die mit dem Urheber- und Medienrecht verwandten Rechtsgebiete sowie spezielle Teilrechtsgebiete.

7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts

Die Struktur des vorgelegten Konzepts sei dem anderer Fachanwaltsbereiche ähnlich. Der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht beschränke sich auf die inhaltliche Seite. Die technischen Spezialkenntnisse und die damit einhergehenden rechtlichen Gebiete habe man aus dem Konzept herausgenommen und einen eigenen Fachanwalt für IT-Recht erarbeitet. Dieser sei eine notwendige Ergänzung zum Medienrecht. Er rege daher an, auch den Fachanwalt für IT-Recht zu beschließen.

Dr. Dombek: § 6 Abs. 2 b) FAO müsste ebenfalls redaktionell durch eine Verweisung auf § 14j FAO geändert werden.

Dr. Brieske: Er frage sich, warum das vorgelegte Konzept ein Quorum von 10 Fällen für die genannten Bereiche vorsehe. Bei anderen Fachanwaltschaften seien lediglich drei oder fünf Fälle aus den jeweiligen Bereichen vorgeschrieben.

RA Scharmer: Dies sei aus der Überlegung heraus geschehen, eine möglichst breite Verteilung der Fälle zu erreichen. Da es sich um eine neue Fachanwaltschaft han-

dele, habe man diese Kriterien im Vergleich zu alten Fachanwaltschaften verschärfen können. Wenn die Satzungsversammlung eine Kohärenz zwischen den Fachanwaltschaften wünsche, könnte diese Voraussetzung noch geändert werden.

RA Staehle: Er habe bei der Erarbeitung des Konzepts mitwirken dürfen. Er stehe voll hinter dem Antrag des Ausschusses, jedoch nicht hinter der Festschreibung der zehn Fälle. Ihm sei damals nicht bekannt gewesen, dass bei den anderen Fachanwaltschaften einheitlich jeweils fünf Fälle eingeführt worden seien.

Seiner Meinung nach müsste § 5 lit. q) Satz 2 FAO wie folgt formuliert werden:

„Von diesen Fällen müssen sich mindestens je fünf auf die in § 14j Nr. 1 – 3 genannten Bereiche beziehen.“

RA von Wedel: Je enger das Rechtsgebiet, umso wünschenswerter sei es, den Fachanwalt möglichst breit auszugestalten.

RA Weber: In Zukunft müsse man darauf achten, eher materiell-rechtliche Voraussetzungen zu formulieren, statt Zahlen zu regeln. Dies sei nämlich nur eine Scheinlösung, da Zahlen nicht überprüft werden könnten. Außerdem passten die vorgelegten Fallzahlen nur auf kleinere Sozietäten. In größeren Sozietäten werde sehr spezialisiert gearbeitet, so dass man nicht auf die Fälle in der geforderten Breite komme.

RA Scharmer: Dass weniger materielle Voraussetzungen als Fallzahlen geregelt würden, sei kein spezifisches Problem dieser Fachanwaltschaft, sondern ein der gesamten Fachanwaltsordnung immanentes Problem.

Dr. Brieske: Warum beziehe sich § 5 lit. q) Satz 1 FAO auf die Bereiche Nr. 1 – 6 des § 14j, Satz 2 jedoch nur auf § 14j Nr. 1 – 3?

RA Wolf: Wenn jemand aus den Bereichen des § 14j Nr. 1-3 FAO zehn bzw. fünf Fälle bearbeitet habe, so habe er damit immer die drei Bereiche, die in Satz 1 genannt seien, abgedeckt. Das Wort „drei“ müsse seiner Meinung nach gestrichen werden.

RA Dieckhöfer: Er frage sich, was das Urheberrecht inhaltlich mit Medienrecht verbinde. Seiner Meinung nach stehe dies eher dem gewerblichen Rechtsschutz näher.

RA Staehle: Auch er sehe wie RA Wolf Probleme bei der Formulierung von § 5 lit. q) Satz 1 FAO. Nach der jetzigen Formulierung könne man durch Fälle, die sich ausschließlich auf die in § 14j Nr. 1 – 3 genannten Bereiche beziehen, den Kriterienkatalog erfüllen. Man müsse dann wohl 80 Fälle aus mindestens vier verschiedenen Bereichen fordern. Das Medienrecht unterfalle zwar nicht zwingend dem Urheberrecht, es habe sich im Laufe der Zeit aber so entwickelt, dass die beiden Rechtsgebiete in der Praxis gemeinsam wahrgenommen würden. Mittlerweile gebe es Zeitschriften zum Urheber- und Medienrecht sowie auch ein Institut für Urheber- und Medienrecht. Zwingend begründen lasse sich der Zusammenhang zwar nicht, dies sei aber auch bei anderen Fachanwaltschaften nicht der Fall.

RA Scharmer: Der Einwand von RA Wolf sei begründet. Besser wäre es, die Fallzahl gar nicht auf eine bestimmte Anzahl der Bereiche zu beschränken. § 5 lit. q) Satz 1 FAO sollte wie folgt formuliert werden: „80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1 – 6.“

Dr. Thümmel: Er sei der Meinung, dass der Fachanwalt von der Thematik zu schmal zugeschnitten sei. Dadurch hätten nur wenige Kollegen die Chance, diesen Titel zu erlangen. Man müsse die Themenbereiche Urheber- und Medienrecht und IT-Recht verbinden.

RA Baumann: Er sei der gleichen Meinung. Der Fachanwalt für IT-Recht sei eine notwendige Ergänzung zum Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Es gebe auch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht; wenn dieser auseinanderdividiert würde, könne man den Fachanwaltstitel auch nicht mehr erreichen.

Dr. Finzel: Er mache darauf aufmerksam, dass man Gefahr laufe, widersprüchlich zu handeln. Man habe am Morgen erkannt, dass das gegenwärtige System überprüfungs- und verbesserungswürdig sei. Nun wolle man einen Fachanwalt unter Zugrundelegung eines nur bedingt geeigneten Systems schaffen. Er sei der Meinung, man solle nun erst einmal warten, bis die FAO überarbeitet sei. Er sei nicht der Ansicht, dass man den Medienrechtlern Unrecht tue, wenn man warte. Es bestehe vielmehr die Gefahr, dass man eine „Nische in der Nische“ schaffe, wenn man den Fachanwalt beschließe. Man habe bereits einen Fachanwalt für Insolvenzrecht und Transportrecht, die zu spezialisiert seien. Man solle nicht noch einen Fachanwalt für so spezialisierte Kollegen schaffen, die teilweise gar nicht auf den Fachanwalt angewiesen seien und diesen auch nicht erreichen könnten, da die Fallbreite für sie nicht erreichbar sei.

RA Staehle: In München gebe es viele Verlage und Medienunternehmen. Viele Kollegen arbeiteten für diese Branche auch in Köln, Berlin, Mainz und Hamburg. Der Fachanwalt sei sowohl von Unternehmen als auch von Anwälten gefragt. Er sei nicht exotisch, schon in den 30iger Jahren habe es einen Fachanwalt für Urheberrecht gegeben. Wenn man das IT-Recht in diesen Fachanwalt einfüge, würde man einen Titel schaffen für Rechtsanwälte, die es nicht gebe und Leistungen, die nicht zusammen abgefragt würden. Der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sei sinnvoll und notwendig. Er appelliere daher an die Satzungsversammlung, diesem zuzustimmen.

RA Meier: Er frage sich, von welcher Seite man den Weg zum Fachanwalt sehe. Einerseits müsse er eine ausreichende Breite haben, andererseits eine Spezialisierung aufzeigen. In Zukunft würden junge Anwälte mit einer Grundausbildung in dem jeweiligen Gebiet starten, deswegen müsse der Fachanwalt breit angelegt werden. Die Spezialisierung komme dann mit der Zeit. Wenn man Fallquoren auf Grundlage der bereits im Gebiet tätigen Kollegen bilde, bedeute dies, dass sich die jungen Kollegen gleich spezialisieren müssten.

RA Scharmer: Zum Beispiel der Fachanwalt für Transportrecht habe gezeigt, dass dies ein Vehikel sei, in einem bestimmten Bereich hineinzukommen und einen be-

stehenden closed-shop aufzubrechen. Man könne sich hierdurch im Markt besser positionieren. Er sei der Auffassung, dass 80 Fälle nicht zu viel seien. Die Fachanwaltschaft sei anhand des Konzepts der Satzungsversammlung geprüft worden. Daher müsse man diesem zustimmen. Jeder, der in einer Großstadt lebe, wisse, dass das Urheber- und Medienrecht ein relevanter Teilmarkt sei. Es sei nicht richtig, den Kollegen aufgrund der anhaltenden Qualitätsdebatte der FAO den Fachanwaltstitel und damit einhergehenden Marktchancen vorzuenthalten.

RAuN Schons: Er sei der Auffassung, dass gerade die Qualität wichtig sei. Wenn man den Auftrag zur Änderung der FAO gegeben habe, müsse man auch jetzt innehalten. Er erinnere nur an den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Das Konzept habe dazu geführt, dass man nur einen Fall im Wohnungseigentumsrecht benötige, um den Fachanwaltstitel zu erlangen. Er frage sich, ob man dies wirklich wolle und ob man an dem alten System, das kritikwürdig sei, festhalten wolle.

RAin Vohmann: Man dürfe die Frage, ob man den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht wolle, nur anhand des Kriterienkatalogs der Satzungsversammlung beantworten. Sie sei mittlerweile auch der Auffassung, dass der Bereich des IT-Rechts von dem Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht abgetrennt werden müsse. Sie plädiere dafür, diesen zunächst vorzustellen, bevor man über den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht abstimme.

Prof. Dr. Hellwig: Die letzten Fachanwaltschaften habe man als Reaktion auf das Spezialisten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Die Schwächen im System seien nicht erst jetzt klar. Erst jetzt würde man sich allerdings dazu bekennen, was dazu führen könnte, dass man ca. zwei Jahre nicht handlungsfähig sein werde, da für eine Änderung der BRAO erst der Gesetzgeber tätig werden müsste. So lange zu warten wäre gegenüber den Kollegen, die ein Interesse an dem Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht hätten, eine Übermaßreaktion.

Dr. Brieske: Er frage sich, warum man gerade § 5 FAO geändert habe, wenn man eine komplette Strukturänderung plane. Dies hätte man schon vorher bedenken müssen. Trotzdem habe man die Änderung von § 5 FAO beschlossen. Ebenfalls sollte man nun um den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht beschließen.

Prof. Dr. Quaas: Beim IT-Recht befinde man sich auf einer Gratwanderung zwischen Fachanwalt und Spezialist. Er sei der Auffassung, dass das IT-Recht auf jeden Fall in die Kategorie „Spezialist“ gehöre.

RAin Heinicke: Sie habe das Gefühl, als wollten einige die zwei Fachanwaltschaften tot reden. Es gebe aber den Bedarf für diese auf dem Markt. Der Ausschuss habe das Thema intensiv diskutiert. Wenn der Ausschuss der Auffassung sei, die Trennung vom IT-Recht sei sinnvoll und notwendig, so wolle sie sich dem anschließen.

Dr. Dombek stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

§ 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„... den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Urheber- und Medienrecht verliehen werden.“

(angenommen; dafür: 69, dagegen: 16, Enthaltungen: 5)

In § 5 FAO wird folgender Buchstabe q) eingefügt:

q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1 – 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 – 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein. (RA Staehle/RA Wolf)

(angenommen; dafür: 65, dagegen: 10, Enthaltungen: 17)

Es wird folgender § 14j FAO eingefügt:

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,**
- 2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,**
- 3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,**
- 4. Rundfunkrecht,**
- 5. Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,**
- 6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,**
- 7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.**

(angenommen; dafür: 75, dagegen: 14, Enthaltungen: 5)

Dr. Dombek weist darauf hin, dass sich § 6 Abs. 2 b) FAO redaktionell ändere.

Er stellt nunmehr folgende Anträge gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„..., den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Urheber- und Medienrecht verliehen werden.“

Es wird folgender § 5 q) FAO eingefügt:

- q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1 – 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 – 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.**

§ 6 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14j betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,**

Es wird folgender § 14j FAO eingefügt:

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,**
- 2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,**
- 3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,**
- 4. Rundfunkrecht,**
- 5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,**
- 6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,**
- 7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.**

(angenommen; dafür: 75, dagegen: 16, Enthaltungen: 4)

Dr. Dombek stellt fest, dass die Änderungen von §§ 1, 5, 6 und 14 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen wurden.

3.2 Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)

RAin Feller: Im Bereich des IT-Rechts gebe es nicht nur eine eigene Sprache, sondern insbesondere seien technische Kenntnisse des Spezialgebiets neben den Kenntnissen des IT-Rechts notwendig. Es handele sich um ein sehr zukunftsträchtiges Rechtsgebiet; der Markt könne den IT-Recht-Fachanwalt gut gebrauchen. Man sollte verhindern, dass man die Chancen, die der Markt bietet, anwaltsfremden Beratern überlasse. Die Tatsache, dass eigene Arbeitsgemeinschaften für das IT-Recht existierten, zeige, dass auch bei den Anwälten ein großes Interesse auf dem Gebiet bestehe. Es handele sich um ein sehr spezielles Gebiet, bei dem es sehr viel Fachliteratur gebe und gerade den Einzelanwälten eine gute Marktnische böte. Es gebe einen großen Beratungs- und Vertretungsbedarf im Bereich des IT-Rechts. Hinsichtlich der einzelnen Gebiete verweise sie auf den Katalog zum Informationstechnologierecht, den der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung ausgearbeitet habe. Da der Ausschuss selbst keinen IT-Rechtler als Mitglied habe, sei eine Expertin in den Ausschuss geladen worden, die über die Relevanz vorgetragen habe. Nunmehr bitte sie die Satzungsversammlung, den Fachanwalt für Informationstechnologierecht zu unterstützen.

Prof. Quaas: Für ihn sei es nicht verwunderlich, dass im Ausschuss 1 der Satzungsversammlung kein IT-Rechtler anwesend sei. Dies bestätige ihn in der Auffassung, dass es sich beim Informationstechnologierecht um kein hinreichend breites Fachgebiet handele. Nicht ein Fachanwalt sei hier gefragt, sondern es handele sich typischerweise um das Fachgebiet eines Spezialisten. Er sei sich bewusst, dass die Satzungsversammlung sich ein Konzept gegeben habe, nach dem die Einführung neuer Fachanwaltschaften geprüft würde. Allerdings meine er, dass die Kriterien immer so ausgelegt werden könnten, dass sie auf den Einzelfall passten. Sein Rechtsempfinden sage ihm, dass das Informationstechnologierecht nicht den Fachanwalt, sondern den Spezialisten benötige.

RA Scharmer: Es sei altersbedingt, dass im Ausschuss 1 der Satzungsversammlung kein Fachmann des Informationstechnologierechts Mitglied sei. Gerade aber für junge Anwälte, die sich mit dem IT-Recht befassen, sei die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Chance.

Hinsichtlich Prof. Quaas möchte er erwidern, dass – gerade weil es sich beim Informationstechnologierecht um Spezialistenmaterie handele – die Fachanwaltsbezeichnung benötigt würde. Nur so könne eine Verwirrung vermieden werden.

Dr. von Wedel: Seiner Ansicht nach sei das Informationstechnologierecht ein eigenes Rechtsgebiet geworden, nachdem es sich vom gewerblichen Rechtsschutz abgesondert habe. Es handele sich in der Tat um ein Zukunftsrechtsgebiet. Gerade am Vorschlag eines § 14k Nr. 2 FAO des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung erkenne man, dass es sich um branchenbezogene Anwälte handele. Er möchte einen Änderungsantrag zu Nr. 3 des Vorschlages einreichen.

Anstelle der jetzigen Nr. 3

„3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht;“

sollte es heißen

*„3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum **Marken- und** Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht;“*

RAin Kindermann: Sie sei nicht der Auffassung, dass es sich hier um ein sehr begrenztes Gebiet handele. Man müsse nur den Bereich der Computer oder Geldautomaten betrachten, so könne man mit Leichtigkeit feststellen, dass nahezu jeder Mann von dieser Technik Gebrauch mache. Ebenso ergebe sich aus dem Vorschlag des Ausschusses zu § 14k Nr. 4 FAO, dass das Recht des Datenschutzes alle betreffe.

Betrachte man das Informationstechnologierecht als solches, so müsse man sicherlich zum einen die Technologie und zum anderen das dazugehörige Recht betrachten. Was die Technologie angehe, so drohe diese dem Anwaltsmarkt zugunsten nichtanwaltlicher Berater verloren zu gehen. Zu beobachten sei dies insbesondere in den Fällen, in denen Aufträge verloren gingen, da entsprechende Auftragsdatenverarbeitung oder internationale Registrierungen in den Rechtsabteilungen der Unternehmen in den USA bearbeitet würden. Für Bremen jedenfalls seien Fragen des Informationstechnologierechts von großer Bedeutung.

Dr. Brieske: Für ihn sei auffallend, dass viele junge Kollegen Informationstechnologierechtsfälle bearbeiteten. Wichtig sei es in diesem Zusammenhang, dass man sich mit dem Mandanten auch in der Sprache der speziellen Technik unterhalten könne.

RA Staehle: Er wende sich gegen den Modifizierungsantrag von Dr. von Wedel. „Kennzeichenrecht“ sei der Oberbegriff. Daher müsse der Begriff „Marken“ nicht zusätzlich in den Änderungsantrag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung aufgenommen werden.

Im Übrigen teile er die Kritik am System der Fachanwaltschaften nicht. Man müsse sich bewusst sein, dass die Satzungsversammlung auch vom Ausland aus beobachtet werde. Damals habe die Einführung des Fachanwalts für Insolvenzrecht das „closed-shop-System“ der Fachanwaltschaften aufgebrochen. Er sei nun der Auffassung, dass es einen beispielhaften Schritt in die Zukunft darstelle, wenn man die bestehende Nachfrage im Informationstechnologierecht durch das rechtsuchende Publikum mit der Einführung eines Fachanwalts für IT-Recht abdecke.

RA Feller: Auch sie sei der Auffassung, dass das Kennzeichenrecht der Oberbegriff bleiben soll. Sie ermuntere die Satzungsversammlung noch einmal, den Fachanwalt für Informationstechnologierecht zu verabschieden.

Dr. von Wedel: Er ziehe seinen Änderungsantrag zurück.

Anträge des Ausschusses 1:

§ 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„..., den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht sowie das Informationstechnologierecht verliehen werden.“

(angenommen; dafür: 74, dagegen: 16, Enthaltungen: 7)

Es wird folgender § 5 lit. r) FAO eingefügt:

r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14j genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14j Nr. 1 und Nr. 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14j beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

(angenommen; dafür: 77, dagegen: 13, Enthaltungen: 9)

§ 6 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14k betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

(angenommen; einstimmig)

Es wird folgender § 14k FAO eingefügt:

§ 14k FAO

Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB;**

2. **Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/ Mobile Business);**
3. **Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht;**
4. **Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten;**
5. **Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste;**
6. **Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht;**
7. **Internationale Bezüge einschließlich internationales Privatrecht;**
8. **Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien;**
9. **Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.**

(angenommen; dafür: 75, dagegen: 14, Enthaltungen: 7)

Dr. Dombek: Er stelle nunmehr die sieben abgestimmten Vorschläge des Ausschusses 1 gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„..., den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht sowie das Informationstechnologierecht verliehen werden.“

Es wird folgender § 5 lit. r) FAO eingefügt:

- r) **Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14j genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14j Nr. 1 und Nr. 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14j beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren**

ren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

§ 6 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14k betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,**

Es wird folgender § 14k FAO eingefügt:

§ 14k FAO

Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB;***
- 2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/ Mobile Business);***
- 3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht;***
- 4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten;***
- 5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste;***
- 6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht;***
- 7. Internationale Bezüge einschließlich internationales Privatrecht;***
- 8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien;***

9. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

(angenommen; dafür: 74, dagegen: 18, Enthaltungen: 5)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen von §§ 1, 5, 6 und 14 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen wurden.

4. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Dr. Dombek:

Ein Termin für eine neue Sitzung wird zunächst nicht anberaumt.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

Berlin, den 13.05.2006

Bamberg, den 22.05.2006

(Dr. Dombek)
Präsident

(RA Böhnlein)
Schriftführer

Anlagen:
Anwesenheitsliste
Änderungsvorschläge zur Überarbeitung der FAO
Beschlüsse der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung